

## Nachweis der Arbeitsbedingungen gemäß § 2 Nachweisgesetz

1. Name des Arbeitgebers: .....  
Anschrift: .....
2. Arbeitnehmer: .....  
Anschrift: .....
3. Beginn des Arbeitsverhältnisses: .....  
[Falls Arbeitsverhältnis befristet]: Datum, bis zu dem befristet ist .....  
Die Probezeit beträgt 6 Monate.
4. Beschäftigt als:.....
5. (Bei Beschäftigung zur vorübergehenden Aushilfe unbedingt ankreuzen:)  
 Die Anstellung erfolgt ausdrücklich zur vorübergehenden Aushilfe, da nur ein vorübergehender Arbeitsbedarf besteht.
6. Lohn/Gehalt brutto pro Monat:.....oder  
Stundenlohn brutto:.....  
Urlaubsgeld .....  
Weihnachtsgeld .....  
Überstundenzuschlag .....  
Zuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen ....  
Die monatlichen Vergütungen sind jeweils am [z.B. letzten] .....Tage eines jeden Kalendermonats fällig.
7. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ..... Stunden.
8. Der jährliche Erholungsurlaub beträgt ..... Arbeitstage, soweit das Bundesurlaubsgesetz nicht etwas anderes vorschreibt.
9. Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gilt (Zutreffendes unbedingt ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen!):
  - 9.1.  Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen ohne feststehenden Endtermin (Kann vereinbart werden bei Betrieben bis 20 Arbeitnehmern ohne Azubis)
  - 9.2.  Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende (gesetzliche Regelung)
  - 9.3.  Die Kündigung ist ohne Frist jederzeit möglich (Kann bei vorübergehenden Aushilfen nach 5. vereinbart werden und gilt für die ersten drei Monate)

bitte wenden!

10. Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen ohne festen Endtermin.

11. Der Arbeitnehmer hat das Original dieser Niederschrift in doppelter Ausfertigung erhalten. Ein Original hat er unterschrieben und dem Arbeitgeber ausgehändigt. Mit seiner Unterschrift erklärt er sich mit dem Inhalt der Niederschrift ausdrücklich einverstanden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

.....

Ort, Datum

.....

Arbeitgeber

.....

Arbeitnehmer

G:\KANZLEI\Personalverwaltung\Nachweis der Arbeitsbedingungen gemäß § 2 Nachweisgesetz.doc